

## INFORMATION - Sprengelfremder Schulbesuch

### I. Sprengelfremder Schulbesuch mit Verfahren gemäß § 23 Abs. 2 des Steiermärkischen Pflichtschulhaltungsgesetzes

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Aufnahme einer/eines dem Schulsprengel nicht angehörigen schulpflichtigen Schülerin/Schülers genehmigt werden (sprengelfremder Schulbesuch).

**Der Antrag ist für das folgende Schuljahr bis zum 31. März bei der Wohnsitzgemeinde einzubringen!**

Über diesen Antrag entscheidet innerhalb von 4 Wochen die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Wohnsitzgemeinde im übertragenen Wirkungsbereich. Gegen diesen Bescheid kann von den Erziehungsberechtigten die Berufung eingebracht werden, über die die Bezirksverwaltungsbehörde - bei der Stadt Graz die Landesregierung - zu entscheiden hat (neu ab 1.1.2014: Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes). Die Bewilligung kann unter Berücksichtigung

- der persönlichen Verhältnisse,
- der individuellen Bildungsziele,
- der Zumutbarkeit des Schulweges,
- der örtlichen Verkehrsverhältnisse,
- der Organisationsform der betroffenen Pflichtschule

erteilt werden.

### II. Rechtsanspruch auf sprengelfremden Schulbesuch

Neben diesem Verfahren zum sprengelfremden Schulbesuch gibt es 6 Fälle, in denen ein Rechtsanspruch auf sprengelfremden Schulbesuch besteht:

- bei Wohnsitzwechsel der Schülerin/des Schülers kann diese/r an der Pflichtschule verbleiben;
- Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf können eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende Pflichtschule besuchen, wenn eine entsprechende Förderung des Kindes an der Sprengelschule nicht möglich ist;
- eine/ein der allgemeine Schulpflicht unterliegende/r Schülerin/Schüler, die/der vom Besuch seiner Sprengelschule ausgeschlossen wurde;
- wenn eine Schülerin/ein Schüler in einer sprengelfremden allgemein bildenden Pflichtschule mit einer bereits bestehenden ganztägigen Schulform ausschließlich die Tagesbetreuung besucht, an der aufnehmenden allgemein bildenden Pflichtschule die Organisationsform nicht geändert wird und eine ganztägige Schulform an der allgemein bildenden Pflichtschule des eigenen Schulsprengels nicht angeboten wird;
- für Schülerinnen und Schüler, die noch dem Schulsprengel einer aufgelassenen Schule angehören;
- wenn eine Schülerin/ein Schüler eine Neue Mittelschule besuchen möchte und die Sprengelschule keine Neue Mittelschule ist.

In den beiden letztgenannten Fällen ist jedoch - im Gegensatz zu den übrigen angeführten Fällen - die Zustimmung des Schulerhalters der aufnehmenden Schule erforderlich.

In allen genannten Fällen des sprengelfremden Schulbesuches hat die Wohnsitzgemeinde den Gastschulbeitrag zu entrichten, sofern es nicht zu einer Vereinbarung zwischen den betroffenen Gemeinden kommt. Eine Übernahme der Kosten durch die Eltern ist nicht möglich.